

Schroeder's Verlag in Berlin.

5154. **Hertzheimer, S.**, theoretisch-praktische Anleitung zum Erlernen d. Hebräischen. 6. Aufl. 8. * 6 N \mathcal{A}

Stutisch in Breslau.

5155. † **Braun, M.**, de Herodis, qui dicitur, Magni filii patrem in imperio secutis. Pars 1. gr. 8. * $\frac{1}{3}$ f5156. † **Deutsch, J.**, de Elijui sermonum origine atque auctore. gr. 8. * $\frac{2}{3}$ f5157. † **Perles, J.**, zur rabbinischen Sprach- u. Sagenkunde. gr. 8. * 24 N \mathcal{A} 5158. **Rahmer, M.**, Vocabularium u. grammatische Vorbemerkungen zu dem hebräischen Gebetbüchlein. 1. Cursus. 2. Aufl. 8. Cart. * 6 N \mathcal{A}

Spamer in Leipzig.

5159. **Handels-Lexikon**, illustrirtes. 1. Bg. gr. 8. * $\frac{1}{6}$ f

Staudinger'sche Buchh. in Würzburg.

5160. **Leitfaden** f. den Unterricht d. Infanterie-Unteroftiziers der königl. bayerischen Armee. Zusammenge stellt v. W. B. 1. Bdchn. 8. * $\frac{1}{6}$ f

Verlag Lenkam-Joseföthal in Graz.

5161. **Klingan, G.**, der Pferderoz u. die Mittel sich u. seine Hausthiere dagegen zu schützen. gr. 8. 6 N \mathcal{A}

Weber in Leipzig.

5162. **Zeitschriften-Katalog**, deutscher. Ostern 1873. 8. Geb. * 1 f

Wiedemann in Saalfeld a. S.

5163. **Köhler, F. V.**, die socialen Wirren u. das Evangelium. 4. * 8 N \mathcal{A}

Wiegandt & Grieben in Berlin.

5164. **Unglaube, A.**, die gemeinen Brüche. 8. * $\frac{1}{4}$ f5165. **Wiese, L.**, Haben u. Sein. Ein Vortrag. 8. * $\frac{1}{4}$ f

Wieske in Brandenburg.

5166. **Böcker, G.**, Periander. Tragödie. 8. Cart. * $\frac{1}{2}$ f; geb. m. Goldschn. * 27 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{A}

Wreden in Braunschweig.

5167. **Baumgarten, A.**, Fall Löhneysen, nach den gerichtl. Verhandln. bearb. gr. 8. * 9 N \mathcal{A}

Nichtamtlicher Theil.

Der Entwurf eines Reichs-Pressgesetzes,

den die preussische Regierung dem Bundesrathe vorgelegt hat, lautet wie folgt:

I. Einleitende Bestimmungen. §. 1. Der Verkehr der Presse im Deutschen Reiche wird durch das gegenwärtige Gesetz geregelt und darf durch Gesetze oder Verordnungen der einzelnen Bundesstaaten Beschränkungen, welche in diesem Gesetze keine Begründung finden, nicht unterworfen werden. — §. 2. Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen. Was im Folgenden von Druckschriften verordnet ist, gilt für alle vorstehend verzeichneten Erzeugnisse. — §. 3. Für den Betrieb der Pressgewerbe sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 maßgebend. Die im 3. Absätze des §. 143. dieser Gewerbeordnung erwähnten Vorschriften der Landesgesetze treten außer Kraft. — §. 4. Als Verbreitung einer Druckschrift gilt es, wenn dieselbe feilgehalten, verkauft, vertheilt, zum Betriebe versendet oder zu gleichem Zwecke auf die Post gegeben wird. Das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen einer Druckschrift an Orten, wo sie der Kenntniznahme durch das Publicum zugänglich ist, wird der Verbreitung gleich geachtet.

II. Ordnung der Presse. §. 5. Auf jeder Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel, oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers beziehungsweise Commissionsverlegers, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen, sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und den Namen der zu wählenden Personen enthalten. — §. 6. Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen im Deutschen Reiche erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes), müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redacteurs enthalten. Eine Theilung der Redaction ist in der Art zulässig, daß für den Inseratentheil einer periodischen Druckschrift ein besonderer verantwortlicher Redacteur bestellt und benannt wird. — §. 7. Druckschriften, welche den §§. 5. und 6. nicht entsprechen, dürfen im Deutschen Reiche weder gedruckt, noch verbreitet werden. Jedoch ist die Verbreitung gestattet: a. von Druckschriften, welche im Auslande erschienen sind, wenn der Drucker oder Verleger benannt ist, b. von Druckschriften, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem deutschen Staate erschienen sind, wenn sie den Vorschriften entsprechen, welche daselbst zur Zeit ihres Erscheinens bestanden. — §. 8. Verantwortliche Redacteurs periodischer Druckschriften dürfen nur Personen sein, welche dispositionsfähig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im Bereiche der deutschen Gerichtsbarkeit ihren persönlichen Gerichtsstand haben. Die bezüglich der Uebernahme einer Redaction seitens der öffentlichen Beamten und Militärpersonen bestehenden Vorschriften werden durch dies Gesetz nicht berührt. — §. 9. Von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen

Druckschrift muß der verantwortliche Redacteur, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein mit seiner eigenhändigen Unterschrift versehenes Exemplar gegen eine ihm zu erteilende Bescheinigung bei der Polizeibehörde des Ausgabeortes unentgeltlich hinterlegen. — §. 10. Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift, welcher Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, gegen Zahlung der üblichen Insertionsgebühren jede ihm von einer öffentlichen Behörde mitgetheilte amtliche Bekanntmachung auf deren Verlangen in eines der beiden nächsten Stücke des Blattes aufzunehmen. — §. 11. Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgetheilten Thatfachen auf Verlangen einer betheiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist und keinen strafbaren Inhalt hat. Der Abdruck muß in der nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer, und zwar in demselben Theile und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtenden Artikels, geschehen. Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den doppelten Raum des zu berichtenden Artikels übersteigt. Für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Insertionsgebühren zu entrichten. — §. 12. Auf die von den deutschen Reichs- oder Staatsbehörden, von dem Reichstage oder von der Landesvertretung eines deutschen Staates ausgehenden Druckschriften finden die Vorschriften der §§. 5—11. keine Anwendung. — §. 13. Die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten periodischen Mittheilungen (lithographirte, autographirte, metallographirte, durchschriebene Correspondenzen) unterliegen, sofern sie ausschließlich an Zeitungsredactionen verbreitet werden, den in diesem Gesetze für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen nicht. — §. 14. Bekanntmachungen, Placate und Aufrufe, welche einen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe, Vermietungen oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, dürfen nicht öffentlich angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt oder auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten unentgeltlich vertheilt werden. Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anzuwenden. Das Recht zum Erlasse strafenpolizeilicher Vorschriften bezüglich des Ortes der Anheftung zc. von Anschlagzetteln zc. wird durch dieses Gesetz nicht berührt. — §. 15. Ist gegen eine Nummer (Stück, Heft) einer im Auslande erscheinenden Zeitung oder Zeitschrift binnen Jahresfrist zwei Mal eine Verurtheilung nach §. 42. des Str.-G.-B. für das Deutsche Reich erfolgt, so kann der Reichskanzler innerhalb zweier Monate nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Zeitung oder Zeitschrift bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen. Die in den einzelnen Bundesstaaten auf Grund der Landesgesetzgebung bisher erlassenen Verbote ausländischer Zeitungen oder Zeitschriften treten außer Wirksamkeit. — §. 16. In Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmittel durch den Reichskanzler mittelst öffentlicher Bekanntmachung verboten werden. — §. 17. Dessenartige Aufforderungen zur Ausbringung der wegen eines durch die Presse begangenen Verbrechens oder Vergehens verwirkten Strafgeelder sind verboten. — §. 18. Die Namen der Geschworenen und Schöffen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Zusammensetzung des Gerichts genannt werden. Die Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Straf-